

Bern, 20. Juni 2016

## Information zur Änderung des GAV Sicherheit

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Schreiben vom 27.04.2016 hatten wir Sie über das Inkrafttreten der Allgemeinverbindlichkeitserklärung (AVE) sowie der Änderungen des GAV Sicherheit per 1. Mai 2016 informiert. Da das Inkrafttreten durch den Bundesrat kurzfristig beschlossen wurde, hat die PaKo Sicherheit beschlossen, dass die Mitarbeitenden spätestens bis Ende August 2016 schriftlich über die Änderungen in Bezug auf Art. 18 GAV zu informieren sind. Wird ein Anstellungsort geändert, muss eine Vertragsänderung erfolgen. Spätestens per 1. November 2016 muss diese Regelung rechtlich korrekt umgesetzt worden sein. Die Änderung des **Anhangs 1 GAV Mindestlöhne ist per 1. Mai 2016** einzuhalten.

Wir machen darauf aufmerksam, dass diese neue Übergangsbestimmung nur für die Kontrollen der PaKo Sicherheit gilt und nicht unmittelbar einen Einfluss auf die ordentlichen Gerichte hat.

Bei allfälligen Fragen können Sie uns gerne (vorzugsweise per E-Mail) kontaktieren.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse  
Paritätische Kommission Sicherheit